

Die Hinweise werden in Abstimmung mit den kommunalen Abwasserbetrieben verfasst.
Sie bieten anderen Kommunen einen Rückhalt für die eigenen Argumentationen.

Bescheinigung vorlegen lassen? Ja oder Nein!

Nach Landeswassergesetz NRW „kann“ sich die Kommune die Bescheinigung über die Prüfung privater Abwasserleitungen vorlegen lassen. Dabei empfiehlt der Städte- und Gemeindebund in seiner Mustersatzung die generelle Vorlagepflicht. Was jedoch wird derzeit umgesetzt? Dies beantworten in der Januar-Umfrage rund 50 Kommunen.

Trendumfrage zur Satzungsarbeit und Vorlagepflicht

Das Kommunale Netzwerk und die Grundstücksentwässerungs-Nachbarschaften der DWA führten im Januar 2014 gemeinsam eine Trendumfrage durch. Ziel ist es, einen orientierenden Überblick für NRW zu erstellen, wie sich die Satzungsarbeit in den Abwasserbetrieben zur Vorlagepflicht der Prüfbescheinigung aktuell darstellt. Es beteiligten sich 48 Abwasserbetriebe aus großen, mittleren und kleinen Städten, mit mehr oder weniger Anteil an Industrie oder Wasserschutzgebieten.

Aktueller Bearbeitungsstand 02/14

In Lünen und Voerde sind die neuen Entwässerungssatzungen bereits veröffentlicht. In den meisten Kommunen ist die neue Satzung allerdings noch unbestimmt und noch nicht in den Gremien beraten worden, jedoch liegen Konzeptentwürfe vor. Nicht selten sollen sich aber auch erst die neu gewählten Gemeinderäte hiermit beschäftigen.

So beschrieben die Abwasserbetriebe ihren aktuellen Bearbeitungsstatus:

„Unser Verwaltungsvorschlag für die Satzungsregelung der „Vorlagepflicht“ ist aktuell: noch unbestimmt: **32x**; im Entwurf fertig: **9x**; beraten worden: **3x**; bereits abgestimmt: **2x**.“

Bescheinigung vorlegen lassen? Drei Varianten im Fokus!

Im Erfahrungsaustausch wurden von den Abwasserbetrieben insbesondere drei Regelungsoptionen genannt.

Die Prüfbescheinigung von privaten Abwasserleitungen ist vorzulegen:

1. **generell**, weil es Teil der Abwasserbeseitigungspflicht ist (funktionale Einheit Ö/P-Netz), die Eigentümer schützt (Haftungstatbestände/Kanalhaie) und auch der StGB-Mustersatzung entspricht.
2. **nur auf Verlangen**, weil kein „Generalverdacht“ bestehen soll und nach kommunalpolitischer Vorgabe nur nötige Mindest-Regelungen zu treffen sind.
3. **keine Satzungsregelung**, weil LWG, SÜwVO und die allg. Satzungsregelungen (Auskunftspflichten des Anschlussnehmers) im Bedarfsfall hierzu genügend regeln und ein Bürgerbrief zur Unterrichtung reicht.

Die Hinweise werden in Abstimmung mit den kommunalen Abwasserbetrieben verfasst.
Sie bieten anderen Kommunen einen Rückhalt für die eigenen Argumentationen.

Welche Regelungen sehen die aktuellen Verwaltungsvorschläge vor?

Nach Angaben der Abwasserbetriebe hat die in der Mustersatzung vorgeschlagene generelle Vorlagepflicht der Prüfbescheinigung für neu errichtete Abwasserleitungen die höchste Akzeptanz und mit Abstrichen auch dort wo landesweite Fristen gelten. In den sonstigen Gebieten, insbesondere für private Abwasserleitungen die häusliches Abwasser außerhalb von Wasserschutzgebieten führen, gilt jedoch: Vorlagepflicht? Eher nein - so das Ergebnis der Umfrage bei den Abwasserbetrieben, vgl. Tabelle.

Tab.: Was sieht unser Verwaltungsvorschlag vor? Antworten der Abwasserbetriebe:

Prüfbescheinigung vorlegen	generell <small>(wie Mustersatzung)</small>	nur auf Verlangen	keine Regelung	ohne Angabe
Neubau/Änderung	29x	5x	2x	12x
Bestand in WSG	12x	10x	10x	16x
Gewerbe außerhalb WSG	15x	14x	7x	12x
sonstige Gebiete/Fälle	4x	8x	21x	15x
Anlieger ABK-Maßnahme	4x	9x	11x	24x

Fazit

Viele Kommunen stehen in dem Prozess zur Veröffentlichung einer neuen Entwässerungssatzung zur SÜwVO Abw noch am Anfang. Nach dem aktuellen Sachstand wird die Entscheidung darüber in einigen Fällen auch noch in die zweite Jahreshälfte fallen. Nach aktuellem Stand ist zu erwarten, dass die Empfehlung der Mustersatzung zur generellen Vorlagepflicht der Prüfbescheinigung nicht in allen Fällen umgesetzt wird.